

für die Stadt Nassau

AZ: 3 / 611 / 17

17 DS 16/ 0338

Sachbearbeiter: Herr Heinz

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Bau-, Planungs- und Liegenschaftsausschuss der Stadt Nassau	öffentlich	
Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Nassau	öffentlich	

**Bauantrag für ein Vorhaben in Nassau, Kettenbrückstraße 3
Anbringen einer Werbeanlage****Hinweis:**

Auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung (GemO) über Ausschließungsgründe wird hingewiesen. Alle Beteiligten werden gebeten, (gegebenenfalls) vorliegende Ausschließungsgründe mitzuteilen.

Sachverhalt:

Geplant ist das Anbringen einer Werbeanlage in der Kettenbrückstraße 3, Flur 58, Flurstück 179/1. An der Hausfront (zur Grünfläche) soll eine 3-teilige, mit 5 LED-Strahlern beleuchtete Schildanlage angebracht werden. Die Schildanlage besteht aus zwei rechteckigen Schildern (je 2,40 m x 0,45 m) und einem runden Schild (d = 1,10 m). Weiterhin sind 2 innenbeleuchtete Transparentausleger (je 0,70 m x 1,10 m) an den Gebäudeecken zur Kettenbrück-, sowie Amtsstraße vorgesehen.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Nr. 1 Kettenbrückstraße“ der Stadt Nassau, so dass sich die Zulässigkeit nach § 30 Baugesetzbuch (BauGB) ergibt. Hiernach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es diesen Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Dem Vorhaben kann zugestimmt werden, da die Festsetzungen des Bebauungsplans eingehalten werden.

Über die Zulässigkeit eines Vorhabens entscheidet die Bauaufsichtsbehörde (Kreisverwaltung) im Einvernehmen mit der Stadt Nassau. Gemäß § 36 BauGB gilt das Einvernehmen der Stadt Nassau als erteilt, wenn nicht bis zum 14. April 2022 widersprochen wird.

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Nassau stellt das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zu dem beantragten Anbringen einer Werbeanlage in der Kettenbrückstraße 3, Flur 58, Flurstück 179/1 her.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister